

Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
18(29)1116(neu)

21.06.2017

Fraktionsvotum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A. Votum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist beendet – Aufklärung und Aufarbeitung müssen weiter gehen

Während der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode in seiner Arbeit die Fehler der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im NSU-Komplex bis zur Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU am 4. November 2011 untersucht und nachgezeichnet hatte, stellt der 11. November 2011 das prägende Datum des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode dar. Dies ist der Tag, an dem die Ermittlungen im NSU-Komplex durch den Generalbundesanwalt übernommen und im Bundesamt für Verfassungsschutz für die Aufklärung wichtige V-Mann-Akten „durch den Schredder gejagt“ wurden. Die sogenannte „Operation Konfetti“¹ steht seit dem Zeitpunkt der Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU geradezu symbolisch für den Umgang der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden mit den Sachverhalten im NSU-Komplex und dem Rechtsterrorismus im Allgemeinen. Sowohl die Existenz als auch das Agieren einer rechtsterroristischen Zelle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland waren fortan nicht mehr zu bestreiten. Statt jedoch Strukturen und Netzwerke um die Terrorgruppe NSU herum systematisch zu untersuchen und Konsequenzen aus dem Befund zu ziehen, dass bei der Organisation der Terrorgruppe NSU das Prinzip des „leaderless resistance“ seine Anwendung fand, betrachtete man Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe isoliert und bezog in die Untersuchungen und Ermittlungen zusätzlich nur die Personen ein, die mutmaßlich unmittelbare Unterstützungsleistungen für das Trio erbrachten. Diese künstliche Verengung der Aufklärung führt in der Konsequenz dazu, dass Rechtsterrorismus als singuläres Randphänomen betrachtet wird, das mittels gezielter „chirurgischer Eingriffe“ in den Griff zu bekommen ist. Die dahinter stehende Struktur, aus der sich immer neue Zellen nähren und rekrutieren, wird somit ausgeblendet, obwohl – und das hat die Aufklärungsarbeit deutlich gezeigt - V-Leute der Sicherheitsbehörden, vor allem des Verfassungsschutzes, in unmittelbarer Nähe des mutmaßlichen Umfeldes des Trios eingesetzt wurden und werden. Beispielhaft für die auch räumliche Nähe von V-Personen zum Trio steht der damals in Zwickau ansässige M., Neonazi und langjähriger V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Er war in 1990er-Jahren und zu Beginn der 2000er-Jahre eine zentrale Figur der Zwickauer Neonazi-Szene. Ab dem Jahr 2000 lebten auch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Zwickau. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmungen im Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang und aufgrund entsprechender Sachverständigengutachten sind wir überzeugt, dass das Trio auch deshalb in Zwickau lebte, weil das dicht vernetzte braune Soziotop in der Stadt dabei hilfreich war, das Leben im Untergrund abzusichern.

Die Fokussierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach dem 4. November 2011 im NSU-Komplex behindert und erschwert nicht nur die Aufklärung, sondern wirkt sich negativ auf die Analyse rechtsextremer Strukturen der Gegenwart aus. Zum einen wirken

¹ Wolfgang Wieland, in Rede Petra Pau, 11. November 2015, Plenarprotokoll 18/135, S. 13199 // Ruhrnachrichten / Mainpost / Rheinische Post, 5. Juli 2012 „Aktion Konfetti“

Personen und Netzwerke im Umfeld des Trios noch heute nahezu unbehelligt weiter. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass die Vernetzung neonazistischer Gewaltbestrebungen bis zum heutigen Tag stetig weiter betrieben wurde. Dabei ist es fatal, dass die losen, fluiden und dennoch zielorientierten Strukturen der Neonazis in Konzeption und Aufstellung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden ihre Entsprechung finden. Denn selbst wenn mutmaßliche Täterinnen und Täter oder einzelne Gruppierungen wie z. B. „Old School Society“ oder die „Gruppe Freital“ ermittelt werden, tendiert das Entdeckungsrisiko der dahinter stehenden Strukturen gegen Null, weil nach ihnen gar nicht gesucht bzw. tiefer gehend ermittelt wird. So geht der „Master-Plan“ auf, der nach dem Prinzip des „leaderless resistance“ sicherstellen soll, dass die Enttarnung von Zellen möglich ist, ohne dass der gesamte „Körper“ der neonazistischen Struktur Schaden nimmt.

Über 2000 Anschläge gegen Geflüchtete und deren Unterkünfte in den letzten zwei Jahren, die Expansion rassistischer Parteien und Gruppierungen wie die GIDA-Bewegungen, HoGeSa oder auch die Identitäre Bewegung, eine „Reichsbürgerbewegung“, die zunehmend in Waffen steht und deren Ideologie eindeutig auch in Teilen durch das nähere Umfeld des NSU adaptiert wurde, zeigen beispielhaft das hohe aktuelle Gefahrenpotenzial, das vom Rechtsextremismus ausgeht. Wie wir es verstehen, sind Aufklärung und Aufarbeitung zwei Seiten derselben Medaille. Denn in diesem Zusammenhang geht es nicht allein um die historische Aufarbeitung der Geschehnisse, sondern um das Ziehen von Konsequenzen für die Gegenwart und die weitere Zukunft.

Vor allem das Bundesamt für Verfassungsschutz zeigte sich unserer Ansicht nach im Rahmen der Aufklärungsarbeit gerade mit Blick auf dessen schlechte Aktenlieferungsmoral als äußerst unkooperativ. Darüber hinaus zeigt sich - auch durch Recherchen von Journalistinnen und Journalisten -, dass der gesamte Sachverhalt noch nicht vollständig ausgeleuchtet ist. Als Beispiel seien hier die Berichte zu möglichen V-Personen im Bereich von Blood & Honour zu nennen.² Das umfassende Aufklärungsversprechen der Bundeskanzlerin konnte somit immer noch nicht erfüllt werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich daher für eine Fortsetzung der parlamentarischen Aufklärungsarbeit in geeigneter Form auch nach der 18. Wahlperiode aus.

II. Verengen, vernebeln, blockieren – Der Umgang der Behörden mit dem NSU-Komplex

1. Denn sie wussten was sie tun: Schredder-Skandal im Bundesamt für Verfassungsschutz

Alle ahnten es, aber Belege gab es zunächst keine: Die V-Mann-Akten von *Tobago*, *Tusche*, *Treppe*, *Tonfarbe*, *Tacho*, *Tinte und Tarif* wurden im Gegensatz zur Aussage des ehemaligen BfV-Referatsleiter Lothar Lingen vor dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode nicht nur vorsätzlich, sondern auch ganz gezielt geschreddert, damit der massive V-Leute-Einsatz im Umfeld des Thüringer Heimatschutzes

² u. a. tagesschau.de am 16.05.2017; tagesspiegel.de am 16.05.2017; Zeit.de am 16.05.2017; spiegel.de am 16.05.2017

nicht Gegenstand der öffentlichen Debatte wird. Diese Erkenntnis gewann der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode jedoch nicht, weil das BfV diesen Umstand proaktiv richtig stellte, sondern weil sie in die Aussage Lothar Lingens im Kontext seiner Vernehmung vor dem Generalbundesanwalt am 29. Oktober 2014 eingebettet war.

Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass die Vernichtung von Akten am 11. November 2011 und danach entgegen der gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden Dienstvorschriften im BfV erfolgte. Eine Vernichtung der V-Mann-Akten war, auch im Hinblick auf mögliche Nachsorgemaßnahmen (siehe Corelli), nicht angezeigt, allenfalls wären diese mit einem Sperrvermerk zu versehen gewesen, falls diese Akten nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich gewesen wären. Um jedoch gemäß der Dienstvorschrift die entsprechenden möglichen Prüfaufträge im Rahmen des sich erst entfaltenden Sachverhalts auch später erfüllen zu können, hätten die Akten nicht vernichtet werden dürfen.

Aber nicht nur das Eingeständnis der vorsätzlichen und gezielten Aktenvernichtung, sondern auch der Umgang mit dieser neuen Erkenntnis seitens des GBA und des BfV, zumindest seit Veröffentlichung dieses Vorgangs im Rahmen der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. September 2016, stellt einen weiteren Skandal im Umgang der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden mit dem NSU-Komplex nach dem 4. November 2011 dar. Der Aktenlage und den entsprechenden Aussagen zufolge hat es die Bundesanwaltschaft nach der Vernehmung von Lothar Lingen am 29. Oktober 2014 unterlassen, die Staatsanwaltschaft Köln über diesen neuen Aspekt bzw. die neue Qualität des Schredder-Skandals zu informieren und dieser die neuen Erkenntnisse mitzuteilen. Bereits die Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Lothar Lingen wurde im Jahr 2013 wegen eines fehlenden Anfangsverdachts abgelehnt. Erst Vertreterinnen und Vertreter der Nebenklage im Prozess vor dem OLG München haben es im Herbst 2016 mühsam erreicht, dass diese Aktenvernichtung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erneut aufgerollt wurde. Die laufende Verjährungsfrist der infrage kommenden Straftatbestände wäre ohne die Arbeit des Ausschusses, in dessen Rahmen diese Aussage öffentlich wurde, möglicherweise verstrichen. Wir empfinden es zudem als skandalös, dass sämtlichen Bemühungen der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Nebenklage, Lothar Lingen auch vor dem OLG München als Zeugen zu hören, vom GBA vehement entgegengetreten wurde. Dies stellt sich unserer Ansicht nach als Beeinträchtigung in der Aufklärung des gesamten Sachverhalts dar. In seiner Vernehmung in der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2017 gab der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, an, von Lothar Lingens Aussage beim GBA erst aus der Zeitung erfahren zu haben, nachdem der Vorgang über den Ausschuss bekannt wurde. Das allein mutet befremdlich an, wenn man bedenkt, dass es gerade der Schredder-Skandal war, der den Wechsel an der Amtsspitze des BfV bewirkt hat. Die sorgfältige Klärung der Umstände der Aktenvernichtung nach seiner Amtsübernahme scheint unserer Ansicht nach keine vordringliche Aufgabe gewesen zu sein. Ansonsten dürfte dem Amtsleiter die Angelegenheit sicher bekannt geworden sein. So bedurfte es in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung keiner ausgefeilten Verhörtechnik, Lothar Lingen sein der Aktenvernichtung zugrundeliegendes Motiv zu entlocken. Da Lingen dem GBA bereitwillig über einen Vorgang Auskunft gab, für den ansonsten keine weiteren Belege vorlagen, kann

angenommen werden, dass im Bundesamt für Verfassungsschutz weitere Kenntnisse zu den Umständen der Aktenvernichtung vorlagen, durch die auch Lingen gegebenenfalls weiter belastet würde. Daher gelangen wir zu der Einschätzung, dass der Präsident des BfV entweder selbst - entgegen seiner Angaben im Untersuchungsausschuss – näheres Wissen hatte oder von den Informationszugängen in seinem Hause vollständig abgeschnitten ist. Diese beiden Feststellungen lassen sich nicht mit den Anforderungen und Erwartungen, die die Bürgerinnen und Bürger an den Präsidenten einer Sicherheitsbehörde stellen, in Einklang bringen.

Spätestens jedoch seit Herr Dr. Maaßen - ausweislich seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss - von der vorsätzlichen und auch gezielten Aktenvernichtung erfuhr, hätte er den gesamten Vorgang mit Hochdruck aufklären lassen müssen. So steht im Raum, dass weitere Personen, Referate und Abteilungen um die vorsätzliche und auch zielgerichtet motivierte Vernichtung der Akten wussten oder sogar selbst an dieser beteiligt waren. Herr Dr. Maaßens Aussage vor dem Ausschuss, er habe sich überlegt, ob er aufklärende Maßnahmen einleite, sich aber dagegen entschieden, erscheint uns völlig unverständlich. Dieser drängenden Frage nach den Gründen für die unterlassene Aufklärung konnte aus Zeitgründen bedauerlicherweise nicht mehr nachgegangen werden. Der Vorgang der Aktenvernichtung bedarf auch aus diesem Grunde noch weiterer umfassender Aufklärung.

2. Vom Werben bis zum Sterben: Das Desaster in der V-Mann-Führung

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der Rolle der V-Personen des BfV und deren Führung im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex befasst. Im Fokus standen vor allem die drei „Top-V-Leute“ des BfV im Bereich Rechtsextremismus in den 1990er-Jahren und zu Anfang der 2000er-Jahre M. (Primus), Michael S. (Tarif) und Thomas R. (Corelli). Anhand den Feststellungen zu diesen V-Personen soll exemplarisch die Werbung, der Einsatz, insbesondere die Führung, und die Abschaltung von V-Personen betrachtet werden.

Detailliert hat sich der Ausschuss mit Corelli befasst. Dessen plötzlicher Tod im April 2014 löste wiederholt diverse Fragen aus, die anschließend trotz mehrerer Sondersitzungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages nicht im Ansatz erschöpfend beantwortet werden konnten. Eine Ursache hierfür liegt unserer Ansicht nach unter anderem darin, dass sich das BfV im Rahmen der Befassung durch den Innenausschuss nicht in angemessener und ausreichender Art und Weise an der Aufklärung dieses Sachverhalts beteiligte. Corellis Tod fiel zudem genau in die Zeit, als er nach dem Auftauchen einer Kopie einer sog. „NSU-CD“ bei einer Quelle des LfV Hamburg zu diesem Vorgang befragt werden sollte.

Aufgrund dieser ungeklärten Fragen wurde Jerzy Montag am 6. Oktober 2014 als Sachverständiger des PKGr beauftragt, einen Bericht zur Führung des Corelli und vor allem auch zu dessen Bezügen zum NSU-Komplex zu erstellen. Der Bericht wurde im Mai 2015 der Öffentlichkeit in einer Zusammenfassung vorgestellt. Sein schriftlicher Bericht wurde mit dem Verschlusssachengrad VS-Geheim eingestuft, so dass die über den öffentlich zugänglichen Bericht hinaus gewonnenen Erkenntnisse und weiteren offenen Fragen nicht öffentlich behandelt werden konnten.

Die Behandlung der Vorgänge um den V-Mann Corelli erweckte den Eindruck der Verheimlichung von Tatsachen. Dieser Umstand stellte einen wichtigen Anlass für die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex dar.

Werbungsphase

Bereits die jeweiligen Werbungsvorgänge der näher untersuchten V-Mann-Fälle wiesen diverse Mängel auf. Die drei oben genannten V-Personen M. (Primus), Michael S. (Tarif) und Thomas R. (Corelli) waren hochaktive Mitglieder der Neonazi-Szene. Insbesondere Thomas R. und Michael S. haben vor ihrer Verpflichtung jedoch ihren Willen zum Ausstieg aus den neonazistischen Strukturen in jeweils unterschiedlichen Zeithorizonten gegenüber den Behörden bekundet. Hinterfragt wurde diese Absicht unserer Ansicht nach augenscheinlich nicht. Dabei wäre es von besonderer Wichtigkeit, einen derartig geäußerten Ausstiegswillen anhand definierter Kriterien näher zu beleuchten, um frühzeitig zu erkennen, ob die Voraussetzungen für die erforderliche hohe Verlässlichkeit und Nachrichtenehrlichkeit überhaupt gegeben sind. Anstelle einer kritischen Betrachtung der Motivation für eine Tätigkeit als V-Mann wurde unserer Ansicht nach seitens des BfV von vorneherein deutlich gemacht, dass eine Distanzierung von der Nazi-Szene überhaupt nicht gewünscht sei und einer Verpflichtung eher im Wege stehe. Besonders deutlich wird dieser Umstand beim Werbungsvorgang von Tarif. Nach eigenen Angaben in der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2017 will dieser im Rahmen seiner Selbstanbietetung einen Brief an das Bundesinnenministerium geschrieben haben, in dem er seinen Willen zum Szeneausstieg bekundete und gleichzeitig Informationen anbot. Im ersten Gespräch mit zwei Mitarbeitern des BfV will er dies nochmals dargestellt haben. Diese hätten jedoch betont, dass eine Zusammenarbeit schön wäre, eine solche aber nicht funktioniere, wenn er aussteige. Er führte gar weiter aus, dass er nie aus der Nazi-Szene herausgekommen wäre, und bestätigte damit eine Aussage, dass er in Deutschland dem BfV nicht hätte „entfliehen“ können, da dieses immer gewollt hätte, dass er weitermache. Auch Corelli gab an, aussteigen zu wollen. Auch in seinem Falle sind entsprechende Hilfestellungen zu einem Szeneausstieg nicht feststellbar. Dem BfV scheint es in diesen Fällen eher daran gelegen zu sein, die jeweiligen Personen in der Szene zu belassen und Informationen über diese zu generieren als diesen den Szeneausstieg zu ermöglichen. Aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt dies einen untragbaren Zustand dar. Eine Ausstiegsperspektive muss schon von Beginn der V-Mann-Tätigkeit an klar umrissen sein.

Wir stellten fest, dass das BfV weder von einer Werbung der vorbezeichneten Personen als V-Personen absah noch frühzeitig deren endgültige Abschaltung anordnete, obwohl das BfV von deren erheblicher kriminellen Energie bzw. von deren begangenen Straftaten Kenntnis hatte. So war dem BfV vor der Verpflichtung von Michael S. bekannt, dass dieser gemeinsam mit anderen Neonazis einen jungen Mann, welcher bis heute unter den Nachwirkungen der Tat leidet, vor einer Diskothek beinahe zu Tode prügelte. Auf der anderen Seite wurde von Zeugen aus dem BfV angegeben, dass M. deshalb im Jahr 2002 abgeschaltet wurde, weil dieser „zunehmend verbürgerlicht“ sei. Des Weiteren habe man diesen dann zu Konzertbesuchen geradezu drängen müssen.

Einfluss auf die Strafverfolgung

Auf Seiten des BfV hat man es anscheinend nicht nur hingenommen, dass dessen V-Personen auch schwere Straftaten begingen. Es wurde gar versucht, direkt Einfluss auf die Strafverfolgung zu nehmen. Der Zeuge Böttrich gab in der 23. Sitzung des Ausschusses am 9. Juni 2016 an, dass in Besprechungen auf seiner Dienststelle unter anderem auch darüber spekuliert wurde, dass M. möglicherweise in irgendeiner Form Beziehungen zum Verfassungsschutz hatte. Für die Kriminalpolizei in Zwickau sei immer wieder auffällig gewesen, dass es den Polizeikräften bei gegen M. gerichteten Maßnahmen wie Durchsuchungen so vorkam, als habe dieser davon schon Bescheid gewusst. Die Durchsuchung sei in der Regel ins Leere gelaufen.

Die Einflussnahme von Corellis damaligem V-Mann-Führer bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ist sogar aktenkundig und zeigte Erfolg: Eine Durchsuchungsmaßnahme wurde um ein halbes Jahr verzögert. Hier besteht der Verdacht der Strafvereitelung im Amt. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Einfuhr einer Publikation namens „NS-Kampfruf“ wandte sich R.s damaliger V-Mann-Führer im Jahr 1995 sowohl an das BKA als auch an die ermittelnde Staatsanwaltschaft. Beim BKA wollte dieser über geplante Maßnahmen gegen R. informiert werden. Dem BfV wurde in einem Telefonat geraten, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer entsprechenden Durchsuchung nichts gefunden werde und der Beschuldigte R. sich nicht belaste. Die Staatsanwaltschaft hingegen sollte das Verfahren einstellen. Es wurde zumindest ein halbes Jahr nicht weiter bearbeitet. Allein das Vorhaben des damaligen V-Mann-Führers, die Strafverfolgungsbehörden zu beeinflussen, zeigt, dass er die Erfolgsaussichten für ein derartiges Vorgehen nicht allzu gering eingeschätzt haben dürfte. Dies setzt das Wissen bzw. die starke Vermutung um die Möglichkeit solche illegalen Wege der Beeinflussung strafprozessualer Verfahren gehen zu können voraus. Wir vermuten, dass ein Anruf bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, um eine V-Person vor Ermittlungen und Strafverfolgung auf diesem Wege zu schützen, ein unausgesprochener Teil des Instrumentariums eines V-Mann-Führers ist. Da das BfV in der Regel selbst über zu treffende Maßnahmen entscheidet und die bestehenden Kontrollinstanzen auch nicht proaktiv über sämtliche Details informiert, bleiben solche Methoden ungeahndet. Im Falle der V-Person Corelli hat es zwanzig Jahre gedauert, bis zunächst der PKGr-Sachverständige Montag und im weiteren Verlauf die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von diesem Vorgang bzw. seinen Einzelheiten Kenntnis erhielten.

Mangelnde Ergebnisorientierung der V-Mann-Führung

Die verwertbaren Ergebnisse des V-Leute-Einsatzes, so wie sie sich in Akten und den entsprechenden Aussagen darstellen, müssen insgesamt als sehr dürftig bewertet werden. Nur äußerst selten mündeten Erkenntnisse aus Einsätzen von V-Personen in polizeilichen Ermittlungen und exekutiven Maßnahmen. Statt konkreter Ergebnisse lieferten die V-Leute regelmäßige und meist sehr allgemein abgefasste Berichte über deren Beobachtungsobjekte. Über die Nennung von Teilnehmern der unterschiedlichen Neonazi-Zusammenkünfte und einigen allgemeinen Erläuterungen zu diesen Treffen hinaus wurden selten für die allgemeine Lagebeurteilung erforderliche oder gar sicherheitsrelevante Informationen geliefert.

Besonders seltsam mutet an, dass es nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seitens des BfV kaum keinen Versuch gab, V-Leute zu beauftragen, konkrete Informationen zu den drei Personen zu beschaffen. Zwar wurden die V-Leute entsprechend sensibilisiert, indem man diesen Fotos der drei vorgelegt hatte, um so zu ermitteln, ob Kenntnisse zu diesen Personen vorlagen. Aber es kam nach allem, was uns bekannt ist, nur zu vereinzelt Fragen zum Umfeld des Trios. Insgesamt bemühte man sich den Aussagen mehrerer Zeugen aus dem BfV zufolge unserer Ansicht nach nicht fortgesetzt und nachhaltig darum, durch den Einsatz von V-Personen proaktiv Informationen zu Aufenthaltsort und möglichen Vorhaben des untergetauchten Trios zu generieren.

Letztlich war es die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, den Aufenthaltsort von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu ermitteln und ihrer habhaft zu werden. Doch darüber hinaus bestand ein nachrichtendienstliches Interesse daran, Informationen zu deren Aufenthalt zu beschaffen, da das Trio dem neonazistischen Thüringer Heimatschutz zuzuordnen war, gerade wegen Sprengstoffdelikten polizeilich gesucht wurde und deshalb auch eine gewisse Gefahr von ihm ausgehen konnte. Das Untertauchen einer Gruppe über Jahre hinweg stellt unserer Ansicht nach keinen alltäglichen Vorgang dar. Aus diesem Grund hätte es für das BfV stets von hohem Interesse sein müssen festzustellen, auf welche Personen bzw. Strukturen sich das Trio nach dem Untertauchen und im weiteren Zeitablauf gestützt hat, um diese Strukturen entsprechend aufzuklären und zu ermitteln, wie diese funktionieren und organisiert sind. Des Weiteren zählte das BfV den Vorgang Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe noch im Jahr 2004 im "BfV Spezial Nr. 21" zum Thema Rechtsextremismus zu den Sachverhalten, von denen die Gefahr eines bewaffneten Kampfes von deutschen Rechtsextremisten ausgehen könnte. Gerade die V-Personen Primus, Corelli oder Tarif wären aufgrund ihrer wichtigen Rolle in den jeweiligen Neonazi-Strukturen und ihrer relativen Nähe mindestens zum Umfeld des Trios für einen solchen Beschaffungsauftrag prädestiniert gewesen.

Corelli führte im Februar 1995, also nur drei Jahre vor dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, ein intensives Gespräch mit Uwe Mundlos unter anderem zu persönlichen Dingen, der Gründung einer neuen Kameradschaft in Jena und deren Ansprechpartnern sowie einer geplanten Aktion. Corelli bzw. der Name Thomas R. fand sich zudem auf den beiden „Garagenlisten“ von Uwe Mundlos, jeweils drei Mal mit unterschiedlichen Kontaktdaten. Auch eine Steuerung von Corelli in Richtung des Trios oder dessen vermutetes Umfeld erscheint in diesem Fall mehr als naheliegend, da ein Kontakt zumindest zu einem früheren Zeitpunkt bereits hergestellt war. Auch die Stellung von Thomas R. in den entsprechenden neonazistischen Strukturen lässt eine derartige Steuerung als naheliegend erscheinen.

Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe verließen Mitte des Jahres 2000 Chemnitz und bezogen in Zwickau zunächst eine Wohnung in der Heisenbergstraße. In Zwickau hatte M., V-Mann „Primus“, seinen Lebensmittelpunkt und führte von dort aus seine Geschäfte. Zu dieser Zeit war M. nach übereinstimmenden Aussagen von Zeuginnen und Zeugen noch eine zentrale Figur der Neonazi-Szene in Zwickau. Dort betrieb er eine Baufirma bzw. ein Abrissunternehmen namens „Bauservice M.“ und rechte Szeneläden. Im Ausschuss wurde der Zeuge Arne-Andreas Ernst vernommen, der anhand nachvollziehbar geschilderter Anhaltspunkte darlegte, dass er in seiner Funktion als Bauleiter, eine Person, die er auf Fotos Uwe Mundlos zuordnete, auf einer Baustelle gesehen und mit dieser auch

gesprochen habe. Diese Person habe in M.s Unternehmen gearbeitet und habe gewissermaßen als Ansprechpartner vor Ort fungiert.

Zudem sagte der damalige Geschäftspartner von M., Ralph M., als Zeuge im Ausschuss aus, eine Frau, die Beate Zschäpe sehr ähnlich sah, im gemeinsamen Laden „Heaven & Hell“ mehrfach gesehen zu haben. Diese Aussage erscheint umso glaubhafter und plausibler, als Ralph M. sie schon frühzeitig nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung gemacht hat, bevor M. als V-Mann enttarnt worden war. Aus diesem Grund kann diesem die Dimension und die Brisanz seiner Aussage nicht bewusst gewesen sein. Aktenkundig ist, dass M. Kontakt zu Susann E. hatte, die wiederum mutmaßlich im unmittelbaren Kontakt zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe stand. Berücksichtigt man weiter, dass die Neonazi-Szene in Zwickau ein gut vernetztes Soziotop darstellt, dann spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass M. zumindest mittelbare Kontakte zum Trio hatte, wenn er diese nicht gar persönlich kannte. Tatsächlich bestanden intensive Kontakte über die Organisation von Konzerten zwischen M., Jan Werner und Thomas Starke. Der letztere stand in einer Beziehung mit Beate Zschäpe und war mit Böhnhardt und Mundlos befreundet. Weiter führte Starke im Jahr 2012 im Rahmen einer Vernehmung an, dass er es nicht ausschließen könne, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gleichzeitig auf Szene-Veranstaltungen waren. So ist eher davon auszugehen, dass M. diese tatsächlich kannte.

Auch wenn sich nach den vorliegenden Akten kein Hinweis darauf ergibt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz positives Wissen davon hatte, dass das Trio in Zwickau untergekommen sein könnte, bleibt es unverständlich, dass es seinen V-Mann M., der auch überregional szenemäßig bekannt war und überregional Konzerte organisierte, nicht näher instruierte, Informationen zum Trio zu beschaffen. Hätte er einen solchen Auftrag erhalten und wäre er diesem ernsthaft nachgegangen, hätte er unserer Ansicht nach alle notwendigen Verbindungen gehabt, um Hinweise zum Aufenthaltsort des Trios zu beschaffen. Belege dafür, dass M.s Unternehmen als „Honigtopf“ des BfV diente und dass auch das Trio in diesem Zusammenhang beobachtet wurde, ließen sich nicht finden. Lediglich die Konstruktion der Unternehmen von M. als „Honigtopf“ und das Vorhaben über diesen durch die Angestellten und Kunden von M. Informationen über neonazistische Strukturen in Zwickau und darüber hinaus zu beschaffen, wäre ein nachvollziehbarer Erklärungsansatz dafür, dass ein konkreter Auftrag, Informationen zum Aufenthaltsort von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an M. zu beschaffen, nicht erfolgte, um diese Informationsquelle nicht zu gefährden.

Auch ein mutmaßlich im Jahr 1998 von André Kapke mit Michael S. geführtes Telefonat zeigt, wie nah das Bundesamt für Verfassungsschutz mit seinen V-Leuten im Grunde an Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe herangekommen sein könnte. Der Zeuge Michael S. führte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss aus, dass ihn André Kapke bei dieser Gelegenheit gefragt haben solle, ob er jemanden wisse, der die drei verstecken könne. Der Zeuge habe geantwortet, das wüsste er im Augenblick nicht, aber er könne sich umhören. André Kapke soll erwidert haben, das müsse schnell gehen. Michael S. wiederholte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss seine Aussage, dass er seinen V-Mann-Führer von dem Telefonat in Kenntnis gesetzt habe. Dieser habe ihm jedoch die Anweisung gegeben, nicht auf Kapkes Anliegen einzugehen. Seitens seines V-Mann-Führers wird die Aussage von Michael

S. wie von André Kapke selbst bestritten. Bestritten wird jedoch nicht, dass Michael S. relativ häufigen Kontakt zu André Kapke hatte. Ein Telefonat der beiden in der Sache scheint auch deshalb im Bereich des Möglichen zu liegen, weil Michael S. eine für Kapke erkennbar wichtige Funktion in damaligen Neonazi-Strukturen hatte. Auch deshalb dürfte er diesem als geeigneter Gesprächspartner hinsichtlich dieses behaupteten Anliegens erschienen sein. Vor allem aber wird deutlich, wie nah Tarif dem Trio zu jener Zeit hätte kommen können. Letztlich konnte der Sachverhalt in diesem Punkt nicht geklärt werden. Die Aussage des Zeugen erscheint jedoch nachvollziehbar. Dieser gab an, er persönlich glaube, Kapke habe eine Liste von Leuten angerufen, von denen er der Ansicht war, diese würden ihm helfen. Dies erscheint plausibel, da Kapke u. a. Frank Schwerdt aufgesucht hat, um eine Möglichkeit zu finden, die drei Untergetauchten unterzubringen. Uns konnte insgesamt nicht nachvollziehbar erklärt werden, weshalb der Zeuge nicht mit entsprechenden Nachforschungen beauftragt wurde.

Die V-Männer Primus, Corelli und Tarif wurden jeweils über einen langen Zeitraum hinweg im BfV geführt. Am längsten dauerte die Zusammenarbeit mit Corelli, der in über knapp zwanzig Jahren von lediglich zwei Mitarbeitern des BfV geführt wurde. Insgesamt fünfzehn Jahre - abgesehen von einer zwischenzeitlichen Abschaltung zwischen den Jahren 2003 und 2005 – war Günter Borstner dessen verantwortlicher V-Mann-Führer. Gerade die langfristige V-Mann-Führung Corellis durch Günter Borstner führte u. a. zu einem starken Distanzverlust zwischen V-Mann und V-Mann-Führer und damit zwischen einem Angehörigen der Neonazi-Szene und einem Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde. Die Verwischung dieser Konturen führt nicht nur zu schlechten Arbeitsergebnissen, weil die gelieferten Informationen unserer Ansicht nach genau wie die Nachrichtenehrlichkeit der Quelle nicht mehr kritisch hinterfragt werden. Vielmehr bewirkt diese Verwischung vor allem, dass V-Leute sich nahezu unbehelligt und teilweise sogar staatlich geschützt in ihren Szenen bewegen können.

Abschaltung und Schutzmaßnahme

Auch die Abschaltung von V-Personen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat sich nach unseren Untersuchungen als ein Vorgang gezeigt, der nicht nachvollziehbar, chaotisch, und im Falle Corellis gar katastrophal verlaufen ist. Das Beispiel der Abschaltung Tino Brandts als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz hatte noch gezeigt, dass sich die Neonazi-Szene nicht besonders aufgebracht angesichts dessen zeigte, dass Brandt staatlichen Sicherheitsbehörden über die Aktivitäten der rechtsextremen Szene berichtet hatte. Mit entsprechend geringem Problembewusstsein bezüglich ihrer Bedrohungslage wurden noch die V-Leute Tarif und Primus abgeschaltet. Umso überraschender erscheint der Aufwand, der bei der Abschaltung Corellis betrieben wurde, nachdem über dessen Identität in der Presse spekuliert worden war. Denn anders als in den Fällen von Tarif und Primus wird für Corelli eine Schutzmaßnahme organisiert, im Zuge derer er mit einer neuen Identität an einem neuen Wohnort ausgestattet werden sollte. Noch mehr als die Anordnung dieser Schutzmaßnahme selbst verwundert jedoch entsprechend der Darstellung der im Untersuchungsausschuss dazu befragten Zeuginnen und Zeugen deren insgesamt dilettantische Umsetzung. Ein Team aus einer BfV-Mitarbeiterin und einem BfV-Mitarbeiter war für die Umsetzung der Schutzmaßnahme zuständig. Der letzte V-Mann-Führer Corellis, Günter Borstner, sollte die Maßnahme noch für eine kurze Zeit begleiten und sich dann vollständig zurückziehen. Tatsächlich blieb Günter Borstner weitere achtzehn Monate und

damit fast bis zum Tod Corellis in dessen Betreuung involviert. Trotz heftiger Beschwerden der für die Schutzmaßnahme zuständigen Mitarbeiterin und dem zuständigen Mitarbeiter wurde nicht veranlasst, Günter Borstner vollständig aus der Betreuung abzuziehen. Wenn schon die fortgesetzte Einbeziehung der alten V-Mann-Führung die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme in Frage stellte, dann wurde sie endgültig dadurch ad absurdum geführt, dass Thomas R. schließlich genau dort untergebracht wurde, wo dessen Einsatz als V-Mann des BfV seinen Ausgangspunkt genommen hatte. In unmittelbare Nähe zu dessen letzter Wohnung lebte Meinolf Schönborn, der Mitbegründer und zeitweilige Anführer der *Nationalistischen Front*. In dessen direktem Umfeld agierte er bis 1993 und überwarf sich danach mit diesem. Allein die örtliche Nähe zu Schönborn und seiner Umgebung scheint keine gute Voraussetzung dafür gewesen zu sein, Thomas R. wirksam vor Verrat witternden Neonazis schützen zu können. Hinzu kommt, dass der neue Wohnort R.s auch unweit seiner letzten Einsatzorte als V-Mann lag, so dass man angesichts der konstatierten prekären Gefährdungslage befürchten musste, dass R. leicht von Mitgliedern der entsprechenden Neonazi-Szenen ausfindig gemacht werden konnte. Laut den Aussagen der entsprechenden BfV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte R. seinen Wohnort während der Schutzmaßnahme sogar weitgehend selbst wählen, was unter Sicherheitsgesichtspunkten völlig unverständlich ist. Die Sorglosigkeit bei der Umsetzung der Schutzmaßnahme offenbart gravierende Mängel, die dringend abgestellt werden sollten. Es kann jedoch angesichts der höchst dilettantischen Durchführung auch die Frage gestellt werden, ob es wirklich um eine Schutzmaßnahme ging, oder ob vielleicht ganz andere Ziele im Vordergrund standen, die letztlich mit einer fortgesetzten Führung des V-Mannes Corelli in anderer Form zusammenhängen.

Die fragwürdige Aufklärung des Todes von Thomas R.

Noch vor Abschluss der Schutzmaßnahme Anfang April 2014 stirbt Thomas R. in seiner Wohnung nach offiziellen Darstellungen an den Folgen einer unentdeckten diabetischen Erkrankung. Als die Medien vom Tode Corellis berichteten und gleichzeitig bekannt wurde, dass dieser unmittelbar vor seinem Tod noch im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex vernommen werden sollte, entfaltete sich eine intensive öffentliche Debatte zu den Todesumständen. Diese Debatte spitzte sich in der Fragestellung zu, ob R. getötet wurde, weil er unter Umständen stärker in das Umfeld der Terrorgruppe NSU involviert war, als bisher bekannt war. Leider konnten weder der Umgang des BfV mit dem Tod Corellis noch der Gang der nachfolgenden Ermittlungen entsprechende Theorien eindeutig entkräften. Merkwürdige Debatten innerhalb des BfV zur geräuschlosen Bestattung R.s unter seiner Tarnidentität, nicht weiter verfolgte Ermittlungsstränge und vor allem die nur halbherzig betriebene Erforschung der Todesursachen boten eher Spekulationen Nahrung, als diese zu entkräften. Eine sorgfältige Untersuchung der Todesursachen in aller Richtungen hätte höchstwahrscheinlich den Befund eines natürlichen Todes bestätigt. Da diese Untersuchung gleich zu Beginn der Ermittlungen versäumt wurde bzw. nicht genügend geeignete Asservate genommen wurden, dürften allerletzte Zweifel an einem natürlichen Tode Thomas R.s nicht ausgeräumt werden können, obwohl ein neuerliches Gutachten vom 8. Februar 2017 von einem natürlichen Tod ausgeht und das Todesermittlungsverfahren der StA Paderborn mit Verfügung vom 7. März 2017 erneut eingestellt wurde.

Auch in diesem Falle haben sich die Sicherheitsbehörden, so scheint es, von ihrem Grundsatz leiten lassen, den Kreis derer, die mit den mutmaßlichen Morden der Terrorgruppe NSU in Zusammenhang gebracht werden, möglichst klein zu halten. So wurde immer wieder mitgeteilt, dass ein „NSU-Bezug“ R.s nicht erkennbar gewesen sei. Wie „NSU-Bezug“ definiert wurde, blieb dabei unklar.

Unserer Ansicht nach ist es ein in die Irre führender Trugschluss, einen „NSU-Bezug“ Corellis auszuschließen. Corelli war bis zuletzt mit führenden Personen aus der Neonaziszene vernetzt, was sich aus den Kontakten ergibt, die in seinem im Juli 2015 aufgefundenen Mobiltelefon gespeichert waren. Darüber hinaus berichtete er als V-Mann bis zu seiner Abschaltung über neonazistische Strukturen und Personen, die zumindest im erweiterten Umfeld des Trios standen.

Fazit

Die V-Mann-Führung im BfV im Bereich des Rechtsextremismus hat sich anhand der untersuchten Fälle als wahrhaft desaströs dargestellt. Die festgestellten gravierenden negativen und schädlichen Wirkungen überwiegen unserer Ansicht nach den Nutzen dieses Instruments bei weitem. V-Leute haben selten wertvolle Informationen geliefert. Auch bei der Suche nach dem Trio versagte das V-Leute-System, obwohl das Trio quasi von Quellen umstellt war. Hier bleibt unserer Ansicht nach ungeklärt, ob V-Leute Erkenntnisse zum Trio nicht übermitteln wollten, konnten, oder sollten. Unabhängig jedoch, für welche Variante man sich entscheidet, bleibt die Ungeeignetheit des V-Leute-Systems des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu konstatieren, einen wirksamen Beitrag zur zielorientierten Aufklärung der Neonazi-Szene zu leisten. Vor diesem Hintergrund wiegt es besonders schwer, dass V-Leute der Neonazi-Szene mit erheblichen finanziellen und strukturellen Mitteln unterstützt wurden und werden, inklusive des Schutzes vor polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen bzw. Exekutivmaßnahmen. Die Mängel des V-Leute-Systems bestehen auch heute in ihren Grundzügen fort. Daran konnte auch die Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes im Jahr 2015 nichts ändern. Dieser Umstand beunruhigt uns zutiefst, auch angesichts der gegenwärtigen rechten Gefahr, der im Wesentlichen mit den gleichen defizitären Methoden und Ansätzen begegnet wird, wie in den letzten Jahrzehnten.

3. Verfassungsschutz post-NSU: Von Neustart keine Spur

Im Mai 2016 offenbarte die „Panzerschrank-Affäre“ erneut die erheblichen strukturellen Defizite des BfV in der V-Mann-Führung im Bereich des Rechtsextremismus. Im Rahmen dieser Affäre handelte es sich um das Verwahrgeass von Günter Borstner, in dem bei der insgesamt fünften durchgeführten Sichtung im Juli 2015 unter anderem ein weiteres Mobiltelefon Corellis festgestellt wurde, nachdem zuvor im Zuge der vorhergegangenen Sichtungen schon vierzehn Handys mit Corelli-Bezug gefunden wurden. Anlässlich der Hausanweisung des BfV „Sicherheitsinfo Nr. 55“ aus dem Jahr 2014 wurden stichprobenartig die Verwahrgeasse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BfV gesichtet, um nicht mehr benötigtes VS-Material zu eruieren und vernichten zu können. Gerade die Abteilung 2 des BfV – unter anderem für den Bereich Rechtsterrorismus zuständig – meldete keinerlei Ergebnisse im Rahmen dieser Sichtungen. Der Panzerschrank von Günter Borstner wurde in diesem Zusammenhang überhaupt

nicht untersucht, obwohl dessen Arbeitsüberlastung damals schon bekannt war. Insofern musste die Vermutung naheliegen, dass sich diese Überlastung möglicherweise auch negativ auf die Aktenhaltung und Aktenführung in dessen Panzerschrank auswirken würde. Erst nachdem die - nach Aktenlage - im Jahr 2005 von Corelli übergebene „NSU-CD“ im Rahmen einer Materialsichtung des BKA im BfV gefunden worden war, führte man im September 2014 die erste von fünf Sichtungen des Verwahrgelasses von Günter Borstner durch. Schon nach der ersten Untersuchung hätte das Chaos des Schrankinneren auffallen und zu weiteren Maßnahmen führen müssen. Da dies nicht erfolgte, wurde der Schrankinhalt in vier weiteren Sichtungen scheinbarweise zu Tage gefördert. Immer wieder tauchten neue Handys und SIM-Karten mit Corelli-Bezug auf. Selbst dem Sachverständigen des PKGr, Jerzy Montag, wurde im Rahmen seiner eingehenden Untersuchungen zur Rolle des V-Mannes Corelli noch nicht das komplette Inventar des Schrankes zugänglich gemacht. Bereits nach Abschluss seines ersten Ermittlungsauftrags wurde im Juli 2015 bei der fünften Sichtung des Verwahrgelasses von Günter Borstner ein weiteres Handy mit Corelli-Bezug gefunden, was Günter Borstner zunächst bestritt. Erst acht Monate später wurde dieses Handy ausgewertet. Der Corelli-Bezug wurde bestätigt, ein NSU-Bezug sei jedoch nicht vorhanden. Gleichwohl ist festzustellen, dass im Telefonbuch seines Mobiltelefons eine Vielzahl von Kontakten zu Größen in der Neonazi-Szene aufgeführt war, welche teilweise zumindest mittelbare Bezüge zum Umfeld der Terrorgruppe NSU hatten.

Dieser Vorgang steht symbolisch für die fortgesetzten Missstände im Bundesamt für Verfassungsschutz, auch noch nach Bekanntwerden des NSU-Skandals im Jahr 2011: Es herrschen offensichtlich weiterhin chaotische Zustände in der Behörde mit gravierenden Unklarheiten in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Umgang mit Akten. Die Aufklärung der gesamten Sachverhalte wird nicht proaktiv unterstützt. Fakten, Beweismittel und Zusammenhänge kommen nur scheinbarweise zu Tage, wenn Abgeordnete beharrlich genug nachfragen, oder das BKA Durchsuchungsmaßnahmen durchführt. All dies steht in deutlichem Widerspruch zur Aussage des Präsidenten des BfV Dr. Hans-Georg Maaßen in der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2017, wonach das Bekanntwerden des Aktenschredderns für das BfV eine historische Zäsur im Verfassungsschutz gewesen sei. Er führte aus, man könne sagen, es gab eine Zeit davor und es gab eine Zeit danach.

Es gab keine erkennbaren Bemühungen des BfV, den Hergang und die Motivation der Aktenvernichtung genau zu rekonstruieren. Es erscheint höchst unwahrscheinlich, dass Lothar Lingen aus eigenem Antrieb heraus handelte. Eine runderneuerte Behörde hätte diesen Vorgang im Detail aufarbeiten müssen, um klare personelle und strukturelle Konsequenzen ziehen zu können. Präsident Dr. Maaßen sagte dazu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss – unter Bezug auf das Bekanntwerden der Aussage von Lothar Lingen beim GBA – aus, dies hätte ihn veranlasst, nochmals über verschiedene zu ergreifende Maßnahmen nachzudenken. Letztendlich habe man sich Gedanken gemacht, aber darüber hinausgehend, bis auf ein möglicherweise eingeleitetes Strafverfahren, seien keine weiteren Veranlassungen vorgenommen worden.

Ein Brechen mit dem „alten Geist im BfV“ ist hier nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil werden die hier bestehenden Missstände beibehalten und vor der Öffentlichkeit unter den Teppich gekehrt.

Es gibt keinen erkennbaren Strategiewechsel in der Analyse und der Beobachtung des Rechtsextremismus. Weiterhin betrachtet man auch ausweislich der jährlichen Verfassungsschutzberichte hauptsächlich die Mitgliederentwicklung rechtsextremer Parteien, statt gewaltbereite rechtsextreme Bestrebungen in ihren Netzwerken und spezifischen Organisationsformen eingehend zu untersuchen und aufzuklären.

Es fehlt offensichtlich weiterhin auch personell die analytische Kompetenz in der Beobachtung des Rechtsextremismus. Der Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage vom 6. Juni 2016 zufolge, wurden nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU am 4. November 2011 keine ausgewiesenen Rechtsextremismus-Experten beim BfV eingestellt. Neue Planstellen für den Bereich „rechtsextreme Gewalt/Terror“ nach dem 4. November 2011 sah erstmals der Haushalt 2016 vor.

Gerade vor dem Hintergrund eines fortgesetzten analytischen Defizits wiegt es besonders schwer, dass es keine wirklich neuen Regelungen im Bereich der V-Mann-Führung gibt. Weiterhin können V-Männer trotz eines kriminellen Hintergrundes und Vorstrafen geworben und geführt werden. V-Männer können weiterhin ohne nennenswerte Schwierigkeiten Jahrzehnte mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammenarbeiten, mit den Prämien einen Gutteil ihres Lebensunterhaltes erwirtschaften, mit diesen Prämien und Aufwandsentschädigungen neonazistische Strukturen aufbauen und stärken, ohne relevante Informationen aus den Neonazi-Strukturen zu liefern. Die Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes aus dem Jahr 2015 hat diese Missstände unserer Ansicht nach eher in Gesetzesform gegossen, anstatt sie wirksam abzustellen.

Unserer Ansicht nach wird das Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner jetzigen Verfassung und Ausrichtung den Gefahren, die heute von Rechtsextremismus und rechtem Terror ausgehen und sich u. a. nach dem Oktoberfest-Attentat in München im NSU-Komplex erneut und massiv manifestiert haben, nicht gerecht. Ein BfV, das nach eingehender Analyse die richtigen Konsequenzen aus den festgestellten Defiziten, Fehlleistungen und strukturellen Mängeln, die sich im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex gezeigt haben, gezogen hat – ein Verfassungsschutz post NSU – ist überhaupt nicht erkennbar.

4. Fortgesetzte Kommunikationsdefizite: Verfassungsschutz und Polizei nach dem 4. November 2011

Die bereits vom Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beanstandeten Kommunikationsdefizite zwischen Verfassungsschutz, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften können unseren Erkenntnissen zufolge auch für den weiteren Verlauf der Aufklärung festgestellt werden. Misstrauen und Skepsis prägten die Haltung von ermittelnden Polizeibeamten gegenüber dem Verfassungsschutz. Bestärkt wurde dieses Misstrauen noch durch die Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz. Es gab so etwas wie eine unausgesprochene Grundannahme in der Polizei, dass der Verfassungsschutz mit seinen V-Leuten bis ins direkte Umfeld der Terrorgruppe NSU gelangte. So ging der damalige Leiter der Polizeidirektion Gotha, PD Michael Menzel, nachdem die Ermittlungsstränge Banküberfall, Wohnmobil und Untertauchen des Trios zusammengelaufen waren, davon aus, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vom Verfassungsschutz abgedeckt wurden. Seitens des BKA wurde geprüft, ob der im Wohnmobil aufgefundene, auf „Max-Florian B.“ ausgestellte Reisepass, der von Uwe Mundlos genutzt

wurde, eventuell durch den Verfassungsschutz legiert worden war. Nach einer Prüfung beim entsprechenden Bürgeramt konnte dies dann ausgeschlossen werden. Das über Jahrzehnte gewachsene Misstrauen fand dann seinen Ausdruck darin, dass die Zeugin Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof Anette Greger bestätigte, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA kurze Zeit nach der Übernahme der Ermittlungen als Vorsichtsmaßnahme die klare Weisung erhielten, bis auf weiteres keinerlei Informationen aus den Verfahren an BfV oder die Verfassungsschutzbehörden der Länder weiterzugeben. In einer entsprechenden E-Mail aus dem BKA vom 14. November 2011 heißt es weiter, in Einzelfällen müsse die Information durch Frau Greger genehmigt werden.

Nicht nur die Vertrauensbasis unter den Behörden fehlte weitgehend, auch die Kommunikation gerade von Seiten des Verfassungsschutzes verlief äußerst schleppend. Mit einem Schreiben vom 9. Januar 2012 bat die BAO Trio das BfV, den BND und den MAD, ihr die bei den jeweiligen Behörden vorliegenden Erkenntnisse zur Person M. mitzuteilen. Auf dieses Schreiben hin erhielt das BKA vom BfV zunächst keine Antwort. Am 30. Januar 2012 richtete die BAO Trio nochmals die gleiche Anfrage an das BfV. Mit Schreiben vom 21. Februar 2012 wurden der BAO Trio dann lediglich allgemeine Erkenntnisse zur Person M. mitgeteilt. Letztlich wurden mit diesem Schreiben nur die bereits übermittelten Erkenntnisse zur Person M. bestätigt. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die P-Akte zu M. am 18. Oktober 2010 gelöscht worden sei. Somit dauerte es insgesamt sechs Wochen, bis das BKA eine Antwort aus dem BfV erhielt. Enthalten waren dann lediglich Informationen, die man mühelos aus Zeitungsberichten hätte zusammenstellen können bzw. die durch andere Erkenntnismitteilungen anderer Behörden bereits bekannt waren. Details oder Einordnungen zu relevanten Personen oder Zusammenhängen wurden nicht aufgeführt. Dies ist umso bemerkenswerter, als M. V-Mann des BfV war und genau zu der Zeit als Führungsperson der Zwickauer Neonazi-Szene fungierte, als das Trio auch in der Stadt lebte. Diese Konstellation hätte erwarten lassen, dass das BfV sämtliche Informationen zum Komplex von sich aus zusammenzieht, um sich entschlossen an der Aufklärung zu beteiligen, was jedoch in keiner Weise geschah.

Das BfV unterstützte die Ermittlungen nur selten aus eigenem Antrieb heraus. Einzig der Hinweis auf die Ähnlichkeit des Phantombildes des mutmaßlichen Attentäters in der Kölner Probsteigasse mit dem langjährigen V-Mann des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen L. M. ist hier als positives Beispiel bekannt und zu nennen. In diesem Falle leitete das BfV auf einen Hinweis einer seiner Mitarbeiterinnen die Feststellung der auffälligen Ähnlichkeit schnell an den Verfassungsschutz NRW weiter. Aber selbst in diesem Fall ging es zunächst um die Bearbeitung einer Anfrage der Ermittlungsbehörden.

Proaktiv wurde den Vernehmungen im Untersuchungsausschuss zufolge lediglich eine kurze Befragung aller in Frage kommenden Quellen des BfV vorgenommen. In diesem Falle wurden den Quellen die Bilder des Trios vorgelegt und Kennverhältnisse abgefragt. Ertragreich war diese Methode aus nachzuvollziehenden Gründen nicht. Alles in allem erwecken diese Maßnahmen des BfV eher den Eindruck, dem BfV gehe es vornehmlich um seine Entlastung von der Verantwortung im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex, als darum, wirkungsvolle Beiträge zur Aufklärung zu leisten. Diese Strategie, die aber nur scheinbar Entlastung bot, ist nun jedoch zu einer schweren Hypothek des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seiner Glaubwürdigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung geworden.

Um Vertrauen und Glaubwürdigkeit wieder herzustellen, muss der Weg spätestens jetzt zu Gunsten grundlegender Reformen frei gemacht werden. Neben großem innerbehördlichen Handlungsbedarf, muss es im Kern darum gehen, die Rolle des Verfassungsschutzes in der Sicherheitsarchitektur, die aktuell weithin undefiniert ist, zu klären. Das unkoordinierte Nebeneinander von Sicherheitsbehörden, die sich entweder blockieren oder an einander vorbei agieren, muss endlich strukturell aufgelöst werden.

5. Die Rolle des GBA oder das enge Ermittlungskorsett der Polizeibehörden

Neben dem Versagen des Verfassungsschutzes liegt ein weiterer Befund in der frühzeitigen Festlegung und in dem dadurch auf das Trio sowie einigen weiteren Personen im nächsten Umfeld verengten Blick der Ermittlungsbehörden. Eine wesentliche Ursache für diese Verengung bestand unserer Ansicht nach darin, dass der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung über die Haftprüfung von Beate Zschäpe im Mai 2012 betonte, dass das gesamte Geschehen nicht in Gänze aufgearbeitet und eine Anklageerhebung nicht durch großräumige Abklärungen verzögert werden könne. Der BGH wies in dieser Entscheidung somit auf das Beschleunigungsgebot im strafprozessualen Ermittlungsverfahren hin. Der GBA seinerseits drängte nun rund ein halbes Jahr nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU darauf, die Ermittlungen soweit abzuschließen und die Anklageschrift fertigzustellen. In der Konsequenz bestand die Gefahr, dass unter Umständen die Gründe für die Aufrechterhaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft wegfallen bzw. die Dauer der Untersuchungshaft nicht mehr zu rechtfertigen sei, so dass Beate Zschäpe in der weiteren Konsequenz unter Umständen hätte entlassen werden müssen. Durch den nun entstehenden Zeitdruck wurden folgenreiche Grundentscheidungen für den weiteren Gang der Ermittlungen getroffen. Statt einer fokussierten und gründlichen Arbeit zur Aufklärung des gesamten Komplexes, einschließlich aller verborgenen Netzwerkstrukturen mit einem verlässlichen Stamm von besonders qualifizierten Ermittlerinnen und Ermittlern ist man personell in die Breite gegangen, mit zeitweise rund 400 und oft wechselnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der BAO Trio, die nun sehr schnell und auf Kosten von Gründlichkeit und kriminalistischer Stringenz die große Spuren- und Detailmenge in den Griff zu bekommen versuchte. Der damalige Leiter der BAO Trio, Otmar Soukup, räumte vor dem Ausschuss ein, dass es für ihn erstaunlich war, dass der BGH hier auf das Beschleunigungsgebot gepocht und die Bundesanwaltschaft quasi aufgefordert habe, möglichst zeitnah zur Anklage zu schreiten. Er sei weit davon entfernt, „Gerichtsschelte“ betreiben zu wollen, aber zumindest sei er deutlich überrascht von dem, was der BGH ihnen „da aufgeschrieben habe“. Er hätte lieber mit 50 Leuten drei Jahre fokussiert an dem Fall gearbeitet.

Wir teilen die Auffassung, dass an dieser Stelle gründlichen und umfassenden Ermittlungen gegenüber nur vermeintlich schnell durchgeführten Ermittlungen der Vorzug hätte gegeben werden müssen. Die Ermittlerinnen und Ermittler waren aufgrund des gewählten Ansatzes gezwungen, die große Menge der Daten und Ermittlungsergebnisse ausschließlich dahingehend auszuwerten, inwiefern diese einen direkten Bezug zum Trio aufwiesen. Eine vertiefte Analyse größerer organisatorischer Zusammenhänge, möglicherweise eines größeren Netzwerkes, wurde so nahezu unmöglich gemacht. So ist zu erklären, dass sich der GBA und demzufolge auch das BKA nur auf das NSU-Kerntrio konzentrierten und alle anderen Hinweise, die auch ein größeres Netzwerk hindeuteten, konsequent ausblenden mussten.

Der GBA leitete noch ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, das regelmäßig als „Strukturermittlungsverfahren“ bezeichnet wird. Vorgeblich sollte dieses dazu dienen, Hinweisen auf weitere Unterstützerinnen und Unterstützer oder Netzwerke des NSU nachzugehen. Unserer Ansicht nach hatte dieses Strukturermittlungsverfahren eher eine gegenteilige Funktion. Ermittlungsansätze, die die zentrale These von einem alleine handelnden Trio ins Wanken bringen würden, sollten vom Hauptverfahren abgetrennt werden, um die Anklage bzw. den Prozess gegen Beate Zschäpe und die anderen angeklagten Personen nicht zu gefährden.

Im Laufe der Untersuchungen konnten die praktischen Folgen dieser Verengung des Blickfeldes in den Ermittlungen immer wieder beispielhaft herausgearbeitet werden. Bereits kurz nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU gab der Hinweisgeber J. A. im Rahmen seiner Vernehmung durch die Schweizer Polizei am 20. Dezember 2011 an, Mundlos und Böhnhardt im Jahre 1998 – also kurz nach Untertauchen des Trios - beim Fußballturnier „Pfungstochsen-Cup“ in Greiz gesehen zu haben. Er habe die beiden gemeinsam mit einer „ziemlichen fetten Person“, die einen Kampfhund mit sich führte, gesehen. Mit dieser Person habe er sich dann auch über Waffen und Munition unterhalten, wobei ihn dieser gefragt haben soll, ob er ihm etwas besorgen könne. Dies habe der Hinweisgeber verneint. Darüber hinaus wusste dieser auch, dass diese Person einen Laden für rechte Artikel in Zwickau führte. In einer Lichtbildvorlage erkannte J. A., diese Person wieder, ohne jedoch den Namen dieser Person zu kennen. Ihm wurde nunmehr eröffnet, dass es sich um M. (V-Mann „Primus“) handelte.

Diese Angaben machte J. A., bevor M. als V-Mann enttarnt worden war und dessen Name hierzu in den Medien kursierte. So meldete sich der Hinweisgeber J. A. bereits am 2. Dezember 2011 telefonisch bei der Polizei in Deutschland. Spätestens nach M.s Enttarnung als V-Person im Jahr 2013 hätte diese Aussage für die Ermittlungen neue Relevanz erfahren müssen, obwohl dem BKA die V-Mann-Eigenschaft schon bekannt war. Denn diese Aussage wurde damals ohne den Hintergrund einer möglichen V-Mann-Tätigkeit des M. und ohne tiefere Kenntnisse zu M. gemacht. Statt jedoch im weiteren Verlauf spätestens nach Kenntnis der V-Mann-Eigenschaft des M., der im Jahr 1998 eine große Rolle in der Zwickauer Neonazi-Szene spielte, intensive Ermittlungen dahingehend in Gang zu setzen, ob, wann, wie lange, weshalb Böhnhardt und Mundlos tatsächlich in Greiz gewesen sind und zu welchen Personen sie Kontakt gesucht haben, ließen die Ermittler diese Spur unserer Ansicht nach im Wesentlichen unbearbeitet. In der Erkenntniszusammenstellung des BKA vom 25. Mai 2012 ist niedergelegt, dass sich der aus den Aussagen der Zeugen Ralph M. und des Hinweisgebers J. A. ursprünglich ergebende Verdacht, M. hätte zu den Personen Mundlos und Böhnhardt bzw. der Beschuldigten Zschäpe Kontakt gehabt, durch die Ermittlungen nicht bestätigt oder erhärtet werden konnte.

Unserer Ansicht nach wurde dieser Ermittlungsansatz nicht in ausreichender Weise weiter verfolgt. Es gab nicht den Versuch, weitere Zeuginnen und Zeugen, zum Beispiel mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer am „Pfungstochsen-Cup“ zu finden, um diese anschließend eingehend zu befragen. Weiter sind keine Bemühungen aktenkundig, Fotos oder weitere Beweisstücke zu dieser Veranstaltung im Jahr 1998 zu bekommen. Wäre dieser Ermittlungsstrang intensiv verfolgt worden, hätte man unserer Ansicht nach unter Umständen wichtige Zusammenhänge zu den Plänen und den - zumindest frühen -

Unterstützerinnen und Unterstützern des NSU erfahren. Es erscheint jedenfalls mehr als unwahrscheinlich, dass Mundlos und Böhnhardt nur zum Fußballspielen nach Greiz gefahren sind. Plausibler erscheint uns, dass es eventuell um Waffenbeschaffung und die entsprechende Vernetzung unmittelbar nach dem Untertauchen ging.

Auch die Frage, ob es nähere Kontakte zwischen M. und dem Trio in Zwickau gab, wurde kaum eingehend beleuchtet. Das Muster war immer gleich: Zeuginnen und Zeugen aus dem Umfeld von M. wurden zu dessen Rolle und Umgebung befragt; und wenn diese interessante Hinweise machten, wie der Zeuge Ralph M., der angab, eine Frau, die Beate Zschäpe sehr ähnlich sah, mehrfach in einem von ihm selbst und M. geführten Laden gesehen zu haben, wurden diese nicht näher und umfassend überprüft. Das BKA stellte am 25. Mai 2012, wie oben dargestellt, fest, dass der Verdacht, M. hätte Kontakt zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehabt, durch die Ermittlungen nicht bestätigt oder erhärtet werden konnte. Insbesondere die Angaben des Zeugen Ralph M., wonach sich eine Frau, die Beate Zschäpe sehr ähnlich sah, zwischen den Jahren 2005 und 2007 in einem von M.s Läden wiederholt aufgehalten haben soll, wurden durch keine der befragten Personen aus dem ermittelten Umfeld des M. bestätigt. Unserer Ansicht nach ist diesen Aussagen nicht in ausreichender Weise nachgegangen worden. Weiterhin sollten sechzehn ermittelte ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von M., die den Zeuginnen- und Zeugenaussagen und den Ermittlungen zufolge zum größten Teil der rechten Szene angehörten, im Jahr 2013 zu dessen Firma, zu den jeweiligen Baustellen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den eingesetzten Fahrzeugen und zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie deren Umfeld befragt werden. Die EG Trio ließ diese Befragungen über örtliche Polizeibehörden, die von den Sachverhalten naturgemäß keine vertieften Kenntnisse haben konnten, durchführen. Jedoch wurden die Beamtinnen und Beamten nicht auf die jeweiligen Einzelheiten und Besonderheiten der Personen hingewiesen. Auch Erkenntnisse zu den Straftaten von M. und Kontakten zum Trio wurden nicht mitgeteilt. Ebenso wurden die Vernehmungen nicht zeitgleich vorgenommen, so dass Absprachen untereinander möglich erschienen. Dabei hat sich unserer Ansicht nach noch einmal deutlich gezeigt, dass intensive Ermittlungen zu Neonazi-Strukturen in Zwickau rund um M., die Chance eröffnet hätten, sehr konkrete Erkenntnisse über das Trio, seine Bewegungen und seine Kontakte zu gewinnen. Wir kommen letztlich zu der Überzeugung, dass ein weiterer Schlüssel zur Aufklärung in den Zwickauer Neonazi-Zusammenhängen rund um M., aber auch um André Eminger und Susann E. zu finden ist.

Auch an den einzelnen Tatorten wurden wichtige Ermittlungsstränge in Richtung möglicher Unterstützer-Netzwerke vernachlässigt, wie sich beispielsweise bei der Bearbeitung des Sprengfallenanschlags in der Kölner Probsteigasse zeigt. Mit dem Vater der Geschädigten wurde bereits nach dem Anschlag im Jahr 2001 ein Phantombild des mutmaßlichen Täters erstellt. Im Jahr 2012 wurde ein weiteres Phantombild durch die Schwester der Geschädigten unter forensischer Hypnose angefertigt. Die Bilder hatten keinerlei Ähnlichkeit mit Mundlos und Böhnhardt, dafür aber mit L. M., einem langjährigen V-Mann des Verfassungsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die frappierende Ähnlichkeit fiel erstmals einer Mitarbeiterin des BfV auf, an das die Bilder zur Prüfung durch das BKA übersandt worden waren. Im Anschluss wurden die Bilder Anfang Februar 2012 zur weiteren Auswertung an den Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen übersandt, wo eine Ähnlichkeit

des Bildes mit L. M. bestätigt wurde. Kurze Zeit später erfolgte eine Besprechung von Vertreterinnen und Vertretern des Verfassungsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des BfV mit Vertreterinnen und Vertretern des GBA in Karlsruhe, wo in diesem Zusammenhang eine dienstliche Erklärung übergeben wurde. In dieser Erklärung führte der Verfassungsschutz NRW zur Einschätzung des Vorgangs aus, dass es über die Ähnlichkeit des Phantombildes hinaus keine Anhaltspunkte gebe, die für eine Beteiligung L. M.s an dem Anschlag sprechen würden. Die Zeuginnen und Zeugen wiesen außerdem darauf hin, dass L. M. zum Zeitpunkt der Tat eine andere Frisur gehabt habe. Man unterlegte diesen Umstand mit Bildern von L. M., die mutmaßlich in den Jahren 2000 und 2001 erstellt wurden.

Die Vertreterinnen und Vertreter des GBA sahen offensichtlich keine Gründe, an dieser Einschätzung zu zweifeln. Weder die V-Mann-Führer im Verfassungsschutz NRW, noch L. M., geschweige denn weitere Personen aus dessen neonazistischem Umfeld, wurden daraufhin als Zeuginnen und Zeugen verhört, so dass die Ermittlerinnen und Ermittler sich ein eigenes Bild hätten machen können. Dies wiegt umso schwerer, als feststeht, dass die Phantombilder keinerlei Ähnlichkeit mit Mundlos oder Böhnhardt hatten. Hier wurde eine möglicherweise wichtige Spur nicht weiterverfolgt. Mutmaßliche Hintergründe und Netzwerkstrukturen bleiben somit unberücksichtigt.

Auch im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Michèle Kiesewetter und zum Mordversuch an deren Kollegen Martin A. nach dem Jahr 2011 lässt sich erkennen, dass Ermittlungsansätze, die über eine Täterschaft von Böhnhardt und Mundlos hinaus gingen, nicht weiter verfolgt wurden. Dabei gab es sehr konkrete Hinweise von unterschiedlichen Zeuginnen und Zeugen auf mehrere blutverschmierte und flüchtende Personen unmittelbar nach der Tat im April 2007. Ein Ermittler des LKA hat im Untersuchungsausschuss bestätigt, dass die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen in der Gesamtschau ein stimmiges Bild ergaben. Dass sich die Zeuginnen und Zeugen untereinander nicht kannten und sie auch nicht von den Aussagen der jeweils anderen wussten, stärkt die Glaubhaftigkeit der Angaben. Der Ermittler des LKA kommt so zu der Einschätzung, dass am Fluchtgeschehen in jedem Fall mehr als zwei, wahrscheinlich sogar insgesamt sechs Personen beteiligt gewesen seien. Trotz dieses Befundes wurde diesen wichtigen Hinweisen auf das Umfeld des NSU in den Ermittlungen nach 2011 kaum nachgegangen. Auch hier werden möglicherweise wichtige Tatzusammenhänge ausgeblendet, potentielle Netzwerke sowie Unterstützerinnen und Unterstützer bleiben unbehelligt und bleiben unter Umständen bis zum heutigen Tage aktiv.

Ähnliches lässt sich für die Ermittlungen zu den Morden an Mehmet Kubaşık in Dortmund und Halit Yozgat in Kassel feststellen. In beiden Städten gab und gibt es aktive Neonazi-Szenen, die eng miteinander verknüpft sind. Ermittlungen, die diese Zusammenhänge mit berücksichtigt hätten, wären unter Umständen sehr aufschlussreich gewesen, um die Frage der Tatortauswahl beantworten zu können. Denn es liegt nahe, dass sich die Terrorgruppe NSU nicht beliebige Punkte auf der Landkarte für seine Taten aussuchte, sondern gezielt vorging. Möglicherweise bediente sie sich der Neonazi-Strukturen vor Ort, wie z. B. der Dortmunder Nazi-Band „Oidoxie“ rund um Marko G., die starke personelle Bezüge in die neuen Bundesländer und in den Raum Kassel hatte. Zum Umfeld der Band gehörte im Übrigen auch der Dortmunder Neonazi Robin S., der mit Beate Zschäpe nach Ihrer Inhaftierung einen Briefwechsel führte. Im Umfeld der Band „Oidoxie“ soll maßgeblich Marko G. um das Jahr 2006 herum versucht haben, eine

Combat 18-Terrorzelle (C 18) aufzubauen. Marko G. verfügte über enge Kontakte zu belgischen und englischen Neonazis, bei denen die Beschaffung von Waffen wohl eine wichtige Rolle spielte. All diese Anhaltspunkte, die auf ein vitales, gewaltorientiertes Neonazi-Netzwerk hinweisen, wurden in den Ermittlungen nach dem Jahr 2011 allenfalls halbherzig bearbeitet.

Darüber hinaus ist bis zum heutigen Zeitpunkt die Frage nicht geklärt, auf welche Weise die jeweiligen Opfer ausgewählt wurden. Stellten die Opfer für die Täter tatsächlich Repräsentanzopfer dar, die zufällig ausgewählt wurden, wovon der GBA ausgeht? Gibt es weitere Motive? Weiterhin stellt sich die Frage, wie die Terrorgruppe NSU ihre Opfer gefunden hat. So lag der Tatort in Rostock so abgelegen zwischen Wohnblöcken, dass die Täter gute Ortskenntnisse gehabt haben müssen. Der Tatort in der Probsteigasse in Köln ließ von außen keine Hinweise erkennen, dass die Betreiber des Ladens iranische Wurzeln haben. Auch dies lässt darauf schließen, dass es Unterstützerinnen bzw. Unterstützer vor Ort gegeben haben muss.

Weiterhin ist auffällig, dass an keinem der Tatorte DNA-Spuren von Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe gefunden wurden. Nach menschlichem Ermessen hätte es zumindest im Falle der Ermordung von Michèle Kiesewetter und dem Mordversuch an Martin A. aufgrund eines direkten Kontakts mit dem Opfer beim Entwenden der Waffen und der Werkzeuge, wobei am Gürtel des Opfers gezogen und gezerrt wurde, zu einer DNA-Übertragung gekommen sein müssen.

Unverständlich bleibt schließlich, warum das Handeln der Verfassungsschutzbehörden mit ihren diversen V-Leuten im NSU-Komplex durch die Ermittlungsbehörden nicht deutlich kritischer betrachtet und hinterfragt wurde. Augenfällig ist vor allem, dass der Aktenschredder-Skandal im BfV zwar sicher einige Empörung auslöste, sich jedoch nicht erkennbar auf entsprechende Ermittlungsansätze auswirkte. Vor allem nachdem Lothar Lingen im Rahmen seiner Zeugenvernehmung beim GBA aussagte, die Akten gezielt mit Blick auf den Einsatz von V-Leuten in Thüringen zu der Zeit, als das Trio untertauchte, vernichtet zu haben, hätten alle Alarmglocken schrillen müssen. Stattdessen hat der GBA diese neuen Informationen noch nicht einmal der Staatsanwaltschaft Köln mitgeteilt. In der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Köln vom 12. Juni 2013 wurde schon die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen fehlender feststellbarer strafrechtlich relevanter Sachverhalte und somit eines fehlenden Anfangsverdachts abgelehnt. Trotz weiterer rechtlicher Schritte von Vertreterinnen und Vertretern der Nebenklage wurde kein Verfahren eingeleitet. So drohte schließlich aufgrund der fünfjährigen Verjährungsfrist der hier in Frage stehenden Delikte am 11. November 2016 die Strafverfolgungsverjährung, obwohl die Vernehmung Lingens bereits am 29. Oktober 2014 erfolgte. Da sich im Verlauf der Untersuchungen ergab, dass Lothar Lingen nach dem 11. November 2011 eine weitere Akte vernichten ließ und ein Journalist die zuständige Staatsanwaltschaft darauf hinwies, wurden die Ermittlungen gegen Lothar Lingen wegen dieses Sachverhalts wieder aufgenommen.

Im Strafverfahren vor dem OLG München wurden entsprechende Beweisanträge, Lothar Lingen als Zeugen zu hören, mit der Begründung auf die nicht vorhandene Entscheidungserheblichkeit der zu beweisenden Tatsachen abgelehnt. Der GBA hatte den Anträgen auf dessen Vernehmung bereits widersprochen.

All das erweckt den Eindruck, dass es ein gemeinsames Interesse von GBA und BfV gibt, die Hintergründe des Aktenschredderns und die Rolle des V-Leute-Systems zu verschleiern. Anders ist nicht erklärlich, warum der GBA diesen wichtigen Ermittlungsansatz nicht konsequent aufgenommen und verfolgt hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein rechtsextremer Tathintergrund in die Ermittlungen an den jeweiligen Tatorten vor der Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU am 4. November 2011 nicht im Rahmen der Ermittlungshypothesen berücksichtigt wurde. Nach dem 4. November jedoch wurden die Fragen möglicher beteiligter Netzwerkstrukturen ausgeblendet. Weiterhin wurde der Sachverhalt der Aktenvernichtung nicht in ausreichender Weise in die Ermittlungen einbezogen. Es besteht die Sorge, dass dies eine folgenschwere Fehlentscheidung gerade mit Blick auf die gegenwärtigen und zukünftigen Gefahren, die von rechtsextremem Terror ausgehen, darstellen könnte.

Jedenfalls haben die Untersuchungen zum NSU den geringen kriminalistischen Nutzen des Tatbestands § 129a StGB deutlich gemacht. Insbesondere das Tatbestandsmerkmal der „Vereinigung“ hat in der praktischen Ermittlungsarbeit dazu geführt, dass die Aufdeckung bestehender Strukturen nicht gefördert, sondern (teilweise) erschwert wurde, denn in dem Bestreben, mindestens drei Personen zu identifizieren, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit im Sinne der gemeinsam verfolgten Zwecke, und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen, blieben Unterstützungshandlungen von vorneherein außer Betracht, sofern keine hinreichend deutlichen Anzeichen für eine Verfestigung der Struktur im Sinne eines einheitlichen Verbandes bestanden. Die Suche nach gerade drei Personen, bei denen gegeben war, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlten, hat demnach somit von Anfang an den Blick verengt, und führte, nachdem drei Personen identifiziert waren, dazu, dass Ermittlungen hinsichtlich weiterer Personen unterblieben.

III. Empfehlungen für den Bereich des Verfassungsschutzes

Reform der Sicherheitsarchitektur

Der Umgang mit dem NSU-Komplex nach Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU am 4. November 2011 hat noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass die Rollen der Sicherheitsbehörden und die Abstimmung ihrer Aufgabenbereiche in höchstem Maße unklar sind. Das unkoordinierte Nebeneinander der Behörden ist ein untragbarer Zustand und muss dringend im Rahmen einer Gesamtreform der Sicherheitsarchitektur, die gleichermaßen dem Rechtsstaat als auch der dringend notwendigen Effektivierung der Bekämpfung terroristischer Bestrebungen Rechnung trägt, aufgelöst werden.

Neustart beim Verfassungsschutz

Als besonders problematisch hat sich in unseren Untersuchungen erneut die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz und dessen V-Personen-Einsatz erwiesen. In ihrer jetzigen Form ist die Behörde kein Gewinn für die Sicherheit in unserem Land. Da das BfV in der Regel selbst über zu treffende Maßnahmen entscheidet und die bestehenden Kontrollinstanzen auch nicht proaktiv über alle Details

informiert, bleiben fragwürdige Methoden ungeahndet. Die gegenwärtige Konstruktion des Verfassungsschutzes in Deutschland ist längst nicht mehr zeitgemäß und muss dringend auf den Stand des 21. Jahrhundert gebracht werden. Zudem hat das BfV enorm an Vertrauen eingebüßt, das nicht durch einfache Korrekturen wieder zurückgewonnen werden kann.

Wir benötigen daher einen kompletten institutionellen Neuanfang. Das BfV in seiner bestehenden Form muss vollständig aufgelöst werden. In diesem Sinne soll ein neues Bundesamt zur Gefahren- und Spionageabwehr aufgebaut werden, das mit nachrichtendienstlichen Mitteln klar abgegrenzt von polizeilichen Aufgaben arbeitet. Zudem soll ein unabhängiges, wissenschaftlich arbeitendes Institut zum Schutz der Verfassung errichtet werden, um wirksam demokratie- und menschenfeindliche Bestrebungen beobachten und analysieren zu können.

Novelle der Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)

Die erst 2015 von der Bundesregierung initiierte Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes konnte von vornherein die zu Recht hohen Erwartungen an eine solche Reform in keiner Weise erfüllen. Sie hat im Gegenteil dem V-Personen-Einsatz, so wie er heute auf problematische Weise praktiziert wird, eine gesetzliche Legitimation gegeben, so dass jetzt V-Personen sogar in einem weit abgesteckten Rahmen Straftaten begehen können, ohne Konsequenzen für den Einsatz als V-Person fürchten zu müssen. Zwar werden Grenzen und Kriterien des V-Personen-Einsatzes beschrieben, jedoch wurde vorsorglich ein sog. Amtsleitervorbehalt eingebaut: Am Ende entscheidet die Amtsleiterin oder der Amtsleiter über das Zustandekommen oder das Aufrechterhalten auch eines problematischen V-Mann-Einsatzes in eigenem Ermessen und ohne wirksame Kontrolle. Zudem kann der Verfassungsschutz diese unzureichenden gesetzlichen Regelungen für V-Personen einfach unterlaufen, indem er solche Quellen einfach unter anderem Titel führt („Informant“, „nachrichtendienstliche Verbindung“, o. ä.). Indem auch die Gesetze für BND und MAD auf diese unzureichenden Regelungen des BVerfSchG Bezug nehmen, gelten vorgenannte Defizite und Bedenken für jene Behörden ebenso. Vorbehaltlich aller weiteren Reformschritte im Bereich des Verfassungsschutzes brauchen wir daher umgehend eine Novelle der Novelle.

V-Personen-Einsatz in der rechten Szene beenden

Der V-Personen-Einsatz in der rechten Szene hat sich nach unseren Erkenntnissen als völlig ungeeignetes, sogar kontraproduktives, Instrument zur Analyse und Bekämpfung rechtsextremistischer Gefahren erwiesen und sollte daher beendet werden. So lange der V-Personen-Einsatz nicht beendet wird, müssen mindestens klar nachvollziehbare und gesetzlich festgelegte Standards definiert werden. Der Einsatz von V-Personen, Gewährspersonen und sonstigen Informanten muss engmaschig geregelt, dokumentiert und kontrolliert werden. Zu dem bedarf es klarer Kriterien bei der V-Mann-Führung, insbesondere einer

- zeitlichen Begrenzung der V-Mann-Führung
- einer von vorne herein klar definierten Ausstiegsperspektive der V-Person

- klarer Maßgaben die verhindern, dass Straftäterinnen und Straftäter V-Personen werden oder ihre kriminelle Karriere gar als V-Person fortführen.
- Vorsorge, dass der Einsatz von V-Personen nicht zum Erhalt, zur Stabilisierung oder gar zum Ausbau der verfassungsfeindlichen Struktur führt, die durch den V-Mann-Einsatz aufgeklärt werden soll.

Wirksame Kontrolle der Nachrichtendienste

Genau wie viele andere Untersuchungsausschüsse der letzten Wahlperioden hat unserer Ansicht nach auch der dritte Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode verdeutlicht, dass das Prinzip, dass der demokratische Rechtsstaat keine kontrollfreien Räume duldet, nicht hinreichend umgesetzt wird. Dies führt in der Praxis dazu, dass eine Behörde wie das Bundesamt für Verfassungsschutz in intransparenten Strukturen kaum nachvollziehbar teilweise außerhalb des Rechtsrahmens agiert und ein institutionelles Eigenleben ohne Rückkopplung mit der Gesellschaft etabliert. Zur Verbesserung der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit nachrichtendienstlichen Handelns sind folgende Reformen umzusetzen (vgl. auch Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 18/8163):

- Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr), so dass es seinen Kontrollauftrag auch in der Praxis wirksam durchführen kann. Es muss gewährleistet sein, dass das PKGr zeitnah, vollständig, wahrheitsgemäß und qualifiziert von der Bundesregierung und den Diensten unterrichtet wird. Zudem muss die Kontrolltätigkeit gegenüber dem Parlament transparenter werden, indem Mitglieder des PKGr aber auch des Vertrauensgremiums sowie der G 10-Kommission auch die Vorstände der Bundestagsfraktionen über wichtige Angelegenheiten informieren dürfen. Berichte des PKGr müssen der Öffentlichkeit, mindestens aber den Fachausschüssen, nicht nur in stark verkürzten Ausschnitten zugänglich gemacht werden, so dass die Garantie der Zuständigkeit der Fachausschüsse nach § 1 Abs. 2 PKGrG gewahrt bleibt. Ferner sind die Arbeitsbedingungen des PKGr deutlich zu verbessern, das Sekretariat des PKGr personell erheblich zu stärken. Der nun geschaffene „Ständige Bevollmächtigte“ des PKGr muss Hilfsorgan der PKGr-Mitglieder bleiben, statt deren Arbeitsmöglichkeiten zu beschränken, zu beaufsichtigen und zu ersetzen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse und des Plenums bleiben garantiert (§ 1 Abs. 2 PKGrG); diese längst bestehende gesetzliche Klarstellung, dass keine thematische Primär- oder Alleinzuständigkeit des PKGr besteht, muss die Bundesregierung in der Praxis genauer einhalten. Auch die G 10-Kommission ist personell und fachlich deutlich zu stärken. Ihre Zuständigkeit ist unter anderem auf die frühzeitige Kontrolle von Anordnungen zum V-Leute-Einsatz auszuweiten.
- Die Nachrichtendienste sollen zukünftig regelmäßig im Sinne von mehr Transparenz Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit sowie die Verwendung von Steuermitteln fertigen, die einmal jährlich im Plenum des Bundestages zu behandeln sind.
- Die Haushalte der Nachrichtendienste sowie der konkrete Einsatz der Mittel sollen transparent und im Detail im Haushaltsausschuss mitberaten werden.

- Die Einstufung von Verschlussachen muss reformiert werden. Hier braucht es eine permanente unabhängige durch den Bundestag zu schaffende Kontrollinstanz, die die Regeln und praktische Handhabung zur Einstufung von Dokumenten und Vorgängen überprüft und korrigieren hilft.
- Auch die Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Nachrichtendiensten müssen gestärkt werden. Sie dürfen nicht weiterhin von vornherein aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen sein.
- Die Aufsicht und Verantwortung bezüglich der Nachrichtendienste seitens der zuständigen Ministerien muss gestärkt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden und Ministerien sollen ermuntert werden, initiativ auf Fehler und Missstände hinzuweisen, insbesondere dadurch, dass diese gegen dienstliche Nachteile abgesichert werden, falls sie entsprechende Hinweise geben (vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)“ Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 18/3039). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der ministeriellen Fachaufsicht sowie aus deren Koordination sollen zukünftig nicht in Führungspositionen der Nachrichtendienste wechseln können und umgekehrt, um eine unabhängige Aufsicht besser gewährleisten zu können.

IV. Empfehlungen für den Bereich der Polizei und Justiz

Einsetzung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten auf Bundesebene

Bereits im Abschlussbericht des zweiten Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode wurde die Etablierung geeigneter Maßnahmen zur Schaffung einer Fehlerkultur bei den Polizeibehörden angemahnt. Dieser Forderung ist endlich durch konkrete Maßnahmen zu entsprechen, wie zum Beispiel der Einrichtung der Stelle einer oder eines Polizeibeauftragten auf Bundesebene. Schon vor der Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU hat sich an diversen Stellen gezeigt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keine unabhängige Ansprechpartnerin oder keinen unabhängigen Ansprechpartner hatten, wenn sie Kritik an der Durchführung oder der Einseitigkeit von Ermittlungen äußerten. Nach dem 4. November 2011 gab es gerade beim BKA eine deutlich wahrnehmbare Unzufriedenheit mit den vom GBA vorgegebenen Prioritäten bei der Behandlung des NSU-Komplexes. Hier wäre es immens wichtig gewesen, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, Kritik bei einer oder einem Polizeibeauftragten vorzubringen, die bzw. der diese dann unabhängig hätte prüfen und gegebenenfalls auf Fehlentwicklungen hätte aufmerksam machen können. Auch hat sich im Umgang mit dem NSU-Komplex vor und nach dem 4. November 2011 gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger – insbesondere auch die Angehörigen der Opfer des NSU - keine Möglichkeit hatten, Kritik an geeigneter Stelle vorzubringen, wenn Sie sich seitens der Polizei unangemessen behandelt fühlten.

Daher soll die oder der unabhängige Polizeibeauftragte sowohl Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Hinweise und Eingaben von

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts und des Zolls sein, als auch der
- Bürgerinnen und Bürger. Die oder der Polizeibeauftragte
- prüft die Eingaben und kann auch unangemeldet bei den Behörden erscheinen und Akteneinsicht nehmen. Am Ende ihrer oder seiner Untersuchung erstellt die oder der Polizeibeauftragte einen Bericht zum Sachverhalt.
- Mindestens alle zwei Jahre erstattet die oder der unabhängige Polizeibeauftragte dem Bundestag einen Gesamtbericht zu ihrer oder seiner Tätigkeit.

Für einen jährlichen Bericht zur Personalsituation der Polizeibehörden des Bundes

Die Ermittlungen zum NSU-Komplex waren in einem hohen Maße personalintensiv. Zeitweise waren um die 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der BAO Trio tätig. Der Beginn der Tätigkeit der BAO Trio fiel genau in den Zeitraum, als die Bundesregierung noch jährlich Stellen bei Bundespolizei und BKA strich. Hervorzuheben ist, dass dieser Trend im Jahr 2016 zum ersten Mal umgekehrt wurde und wieder Mittel für zusätzliches Personal bereitgestellt wurden. Dieser Trend ist zu verstetigen und vor allem mit personalpolitischen Konzepten zu unterlegen, denn es ist noch ein weiter Weg, bis der personelle Raubbau der Jahre 2009 bis 2015 aufgearbeitet ist, die neu eingestellten Beamtinnen und Beamten voll ausgebildet sind und die gleichzeitige Pensionierung einer Vielzahl von Beamtinnen und Beamten tatsächlich ausgeglichen ist. Die Bundesregierung soll jährlich einen Bericht zur Personalsituation der Polizeibehörden des Bundes vorlegen, um die Trends rechtzeitig zu erfassen und - wenn erforderlich - gegensteuern zu können.

Altfallprüfung rechter Todesfälle endlich abschließen

Bereits der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte angemahnt, die Nachbewertung der Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge zeitnah zum Abschluss zu bringen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit transparent zu machen und im Bundestag zu debattieren. Diese Altfallprüfung ist immer noch nicht abgeschlossen und weist dort, wo Ergebnisse bekannt sind, methodisch fragwürdige Verengungen auf. Das zeigt sich unter anderem in der Antwort auf die Kleine Anfrage von Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/5639), aus der vor allem auch deutlich wird, dass die Erkenntnisse der Zivilgesellschaft im Rahmen der Neubewertung nicht mit einbezogen wurden. Wir fordern die Bundesregierung auf, zeitnah einen Bericht zum Stand der Altfallprüfung vorzulegen, um eine transparente öffentliche Debatte dazu zu ermöglichen.

Grundlegende Reform der PMK-Erfassung durch Polizei und Justiz

Bereits der zweite Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte gravierende Mängel bei der Erfassung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) fest. Die polizeiliche Analyse rechtsextremer Gewalt war jahrzehntelang fehlerhaft, was letztlich zu einer falschen Einordnung der Gefahr beitrug, die

vom Rechtsterrorismus ausging. Anfang 2016 wurde eine Reform der Erfassung durchgeführt. Positiv hervorzuheben ist, dass in diesen Reformprozess auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Opferberatungsstellen eingebunden waren; dieser Dialog mit der Zivilgesellschaft muss auch mit Blick auf weitere nötige Reformschritte dringend fortgesetzt und vertieft werden. Jedoch ist der gesamte Prozess leider nicht transparent gemacht worden, weil die Innenministerkonferenz (IMK) bisher die Unterlagen des reformierten Definitionssystems PMK weder der Öffentlichkeit noch dem Bundestag zugänglich gemacht hat. Wir fordern die Bundesregierung auf, sich gegenüber der IMK dafür einzusetzen, die Unterlagen des Definitionssystems freizugeben, um einen Diskurs zu ermöglichen. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/11246) macht deutlich, dass der Diskurs zur PMK dringend nötig ist: Schon wieder werden eindeutig rechtsextrem zu verortende Gruppierungen wie die so genannte „Reichsbürger-Bewegung“ nicht unter PMK „rechts“ eingestuft, sondern bekommen eine eigene Kategorie. Durch solche und ähnliche Einstufungen wird das Gesamtbild der rechten Gefahr in Deutschland auf gefährliche Art und Weise relativiert und verzerrt.

Außerdem brauchen wir endlich einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch von Polizei und Justiz bei der Erfassung der PMK beispielsweise durch eine Verlaufsstatistik PMK. Wir bekommen nur dann einen validen statistischen Überblick über rechtsmotivierte Kriminalität, wenn wir die Fälle vom Beginn der Ermittlungen bis zum Abschluss der Verfahren betrachten können.

Dies ist umso dringlicher und ist nochmals zu überdenken, da im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße und aussagekräftige Erfassung von Hasskriminalität in justiziellen Statistiken und alternativen Darstellungsmethoden“ aus dem Mai 2017 dargestellt ist, dass die Justiz eine grundlegend andere Erfassung von Hasskriminalität anstrebt als die Polizei. Justiz und Polizei vertreten jeweils ein grundlegend anderes Verständnis von Hasskriminalität, da die Justiz Hasskriminalität und PMK als getrennte Deliktbereiche ansieht, die zwar Schnittmengen haben, aber keine als Teilmenge der anderen anzusehen ist. Die Polizei begreift Hasskriminalität als Untergruppe bzw. Teilmenge von PMK. Dazu soll die Statistik der Justiz bewusst auf Merkmalen aufgebaut werden, die nicht mit den des polizeilichen Meldesystems identisch sind. Statt ein Mehr an Gegenseitigkeit und Interoperabilität, wie vom zweiten Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode empfohlen, werden zwei voneinander unabhängige und nicht vergleichbare Erfassungssysteme angestrebt.

Intransparenz bei der Erstellung polizeilicher Lagebilder beenden

Es ist gut, dass eine Clearingstelle des BKA regelmäßig Lagebilder zu „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ veröffentlicht, so dass Gesellschaft und Politik diese Entwicklungen angemessen einordnen können. Jedoch ist die Erfassung und Darstellung der Datensätze alles andere als klar und nachvollziehbar. So erschließt sich auf den ersten Blick nicht, warum die Straftaten in den drei unterschiedlichen Kategorien „Ausländer/Asylthematik“, „Unterbringung von Asylbewerbern“ und „gegen Asylunterkünfte“ dargestellt sind. Öffentlich thematisiert wird vor allem immer die letztgenannte Kategorie „gegen Asylunterkünfte“, also genau der Datensatz mit dem geringsten Fallaufkommen. Dieser Art der Darstellung mangelt es an Nachvollziehbarkeit und Einordnung. Ohne eine solche Einordnung können öffentliche Debatten leicht verzerrt werden. Wenn zum Beispiel die Anschläge auf

Asylunterkünfte abnehmen, jedoch gleichzeitig rechte Gewalttaten auf Menschen mit Migrationshintergrund ansteigen kann es zu einer Schieflage in der öffentlichen Bewertung führen, wenn nur erstgenannte Statistik akzentuiert wird. Die Erstellung von Lagebildern muss gerade mit Blick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datensätze dringend überarbeitet werden.

Politik auf Grundlage von Fakten: Wir brauchen einen Periodischen Sicherheitsbericht

In den letzten Jahren wurden sicherheitspolitische Debatten allzu oft allein auf Grundlage der PMK sowie der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) geführt. Dabei sind die dort enthaltenen Daten ohne gründliche wissenschaftliche Analyse im Prinzip wertlos für den politischen und gesellschaftlichen Diskurs. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sie nur die polizeilich registrierten Straftaten des sogenannten „Hellfeldes“ abbilden. Dabei bleibt ein Großteil der Kriminalität im Verborgenen. Wir brauchen gerade auch angesichts der Erkenntnisse aus dem NSU-Komplex endlich gesicherte, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die Kriminalitäts- und Sicherheitslage in Deutschland im Rahmen von regelmäßig erscheinenden periodischen Sicherheitsberichten. Hier können die Gefahren, die beispielsweise vom Rechtsextremismus oder der Organisierten Kriminalität ausgehen intensiv und vor allem auch in ihren langfristigen Entwicklungen ausgewertet werden.

Der Projektbericht des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus („Strategien der rechten Szene – VS-NfD“; Stand: Dezember 2015) veranschaulicht, dass das Phänomen rechter Gewalt in Deutschland durch die führenden Sicherheitsbehörden noch im Dezember 2015 völlig unzureichend analysiert wurde. Prozesse, wie die Herausbildung gewaltbereiter oder rechtsterroristischer Strukturen (Reichsbürger, Old School Society, Gruppe Freital oder Weisse Wölfe Terrorcrew) - wurden in diesem Bericht weder erwähnt noch antizipiert, obwohl sich diese Strukturen zum Zeitpunkt des Verfassens dieses GETZ-Berichts vor den Augen der Sicherheitsbehörden herausbildeten. Das veranschaulicht noch einmal die Notwendigkeit einer umfassenderen Herangehensweise zur Untersuchung von bestimmten Kriminalitätsphänomenen in regelmäßigen wissenschaftlichen Sicherheitsberichten.

Enquete-Kommission zur Untersuchung der Ursachen, des Auftretens und der Auswirkungen von Rassismus einrichten

Rassismus stellt eine der Ursachen der Ungleichbehandlung und von Gewalt gegen Menschen dar. Um die Ursachen, das Auftreten und die Formen sowie die Auswirkungen von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu untersuchen, soll eine Enquete-Kommission eingerichtet werden. In diesem Rahmen sollen Möglichkeiten und Vorschläge entwickelt werden, auf welche Weise diesen Einstellungen und Handlungsweisen in der Zivilgesellschaft aber auch in Behörden und Verwaltung begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang kann der Frage nachgegangen werden, in wieweit in Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Vorurteils- und Diskriminierungsstrukturen wirksam sind. Weiter kann die Sensibilität und Kompetenz von Bediensteten in Behörden und Einrichtungen des Bundes im Umgang mit Rechtsextremismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit untersucht werden.

V. Unterstützung der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rechts

Für eine bundesweite Demokratieoffensive

Vielerorts gibt es zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich dem rechten Hass mit unglaublichem Engagement entgegen stellen. Sie leisten einen unschätzbaren wertvollen Beitrag für unsere Demokratie. Diese Arbeit muss verlässlich finanziert werden. Bereits im August 2013 empfahlen die Mitglieder des damaligen NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags fraktionsübergreifend: „Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. [...] Die Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus ist auch nach Auffassung des Ausschusses selbstverständlich ebenso eine staatliche wie auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.“ (siehe BT-Drucksache 17/14600: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG vom 22.8.2013, S. 866 f.).

Die damals kritisierte finanzielle Befristung der Förderung und fehlende Planungssicherheit für bewährte Träger bestehen fort. Damit ihre finanzielle Grundlage nicht immer wieder in Frage gestellt wird, fordern wir ein Demokratiefördergesetz als eine bundesgesetzliche Grundlage zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusprävention. Dauerhaft gesichert werden soll damit die Arbeit der nichtstaatlichen Opferberatung, der Mobilen Beratungsteams, der bundesweiten Strukturträger und der Partnerschaften für Demokratie und lokaler Initiativen. Außerdem wollen wir positiv evaluierte Modellprojekte und sinnvolle Ansätze der präventiven Bildungsarbeit erhalten und stärken.

Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Rechtsextremismusprävention

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung der Bundesförderung steht noch aus. Die Koordination zwischen Expertinnen und Experten, Projektträgern und der Programmkoordination ist unzureichend. Da zivilgesellschaftliche Akteure die lokalen und regionalen Situationen und Bedarfe am besten einschätzen können, müssen ihre Kompetenzen bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Bundesförderung sowie der strukturellen Weiterentwicklung und der Mittelvergabe stärker berücksichtigt werden. Dazu bedarf es einer geeigneten Organisationsform.

Die Zivilgesellschaft darf nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Noch immer gibt es staatliches Misstrauen gegen Anti-Rechts-Projektträger. So werden sie vor der Förderung einer Prüfung unterzogen, in manchen Fällen mit Beteiligung des Verfassungsschutzes.

Gesamtgesellschaftliche Dimension des Rechtsextremismus erkennen

Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Rechtsextremismusprävention muss sichtbar werden: Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist bisher im Kinder- und Jugendplan angesiedelt, weil es keine eigene gesetzliche Grundlage gibt. Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Homophobie, Antiziganismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind aber mitnichten

allein ein Jugendproblem, was besonders bei den neurechten Bewegungen wie „Pegida“ deutlich wird. Darüber hinaus ist Rechtsextremismus keine Männersache. Frauen bleiben in der Betrachtung häufig unsichtbar bzw. werden nur als Freundinnen oder Mitläuferinnen wahrgenommen.

Notwendig ist eine Auseinandersetzung mit allen Formen des Rechtspopulismus, Rassismus und Rechtsextremismus, denn gefährlich ist nicht nur der neonazistische, offen gewalttätige Rechtsextremismus, sondern auch jegliche rechtspopulistische Meinungsmache unterhalb der Strafbarkeit. Rechtspopulismus schafft ein Klima der Enthemmung und Enttabuisierung, das rechte Gewalt begünstigt.

Dauerhaftes Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt

Wir fordern ein dauerhaftes Bleiberecht für Opfer rassistischer und rechter Gewalt aus zwei Gründen: Erstens sind Opfer ohne sicheren Aufenthaltstitel in Ermittlungs- und Strafverfahren schlechter gestellt als andere von Straftaten Betroffene. Wenn sie abgeschoben werden, können sie ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen. Dies ist rechtsstaatlich nicht hinzunehmen. Zweitens kann das Signal der Solidarität, das durch ein solches Bleiberecht gesendet wird, eine generalpräventive Wirkung entfalten. Rechte Schläger wollen potenziellen Opfern mit Übergriffen nicht zu einem sicheren Aufenthaltstitel verhelfen.

Das Waffenrecht muss verschärft werden

Die Verfügbarkeit von Waffen spielte für das Agieren der Terrorgruppe NSU eine wichtige Rolle. Auch heute ist die rechte Szene massiv bewaffnet und verfügt über diverse Kanäle, über die sie Waffen und Sprengstoffe bezieht. In diesem Zusammenhang befasste sich der Untersuchungsausschuss mit einer Person aus der Neonazi-Szene, der bis heute die Waffenerlaubnis nicht entzogen werden kann. Wir müssen alles dafür tun, um die Bewaffnung rechter Terrorzellen einzudämmen. Das bedeutet einerseits den illegalen Waffenhandel – insbesondere auch den illegalen Online-Handel – so gut es geht zu unterbinden. Wir müssen aber auch die Regelungen für den legalen Kauf und Gebrauch von Waffen verschärfen gerade auch angesichts dessen, dass nach Angaben der Bundesregierung circa 750 Neonazis sowie an die 700 Angehörige der so genannten Reichsbürgerbewegung, die ja seitens der Bundesregierung nicht als rechtsextrem eingestuft wird, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass viele zunächst legale Waffen über gegebenenfalls mehrere Stationen in falsche Hände geraten und so einer illegalen Nutzung zugeführt werden. Wir brauchen daher unter anderem strenger gefasste Regeln für die Aufbewahrung von Munition und Waffen, strenge Zuverlässigkeitsprüfungen der Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer, sowie einen regelmäßigen Nachweis darüber, dass die gemeldeten Waffen noch im Besitz der Privatwaffenbesitzerin bzw. des Privatwaffenbesitzers sind.

Haspropaganda im Internet entschlossen in die Schranken verweisen

Hass und Hetze, das Schüren von Vorurteilen und Feindbildern scheinen zuzunehmen und im Internet alltäglich zu werden und Hemmschwellen fallen. Dies alles zeitigt Folgen. Diese Handlungen im Netz können Gewalt außerhalb der digitalen Welt hervorrufen. So ist ein entschlossenes, aber differenziertes Handeln erforderlich. Dass rechte Hasstäterinnen und Hasstäter im Internet nur im Ausnahmefall ermittelt werden, ist völlig unverständlich und demokratieschädigend. Wir können nicht hinnehmen, dass

Rechtsextreme diesen Umstand letztlich als Akzeptanz des Staates ihres Handelns interpretieren. Wer andere in menschenverachtender Weise beleidigt, zur Gewalt aufruft oder Menschen bedroht, muss Konsequenzen fürchten. Das entsprechende Instrumentarium ist bereits vorhanden. Es muss angewandt werden und in den digitalen Kontext übersetzt werden. Damit Polizei und Justiz hier konsequent ermitteln können, muss gewährleistet sein, dass die Behörden mit ausreichend Mitteln und Personal ausgestattet sind. Entsprechende Strafverfahren dürfen nicht eingestellt werden, weil eben Personal und Mittel fehlen. Ebenso ist daran zu denken, dass die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung aufgrund der Schnelligkeit und Reichweite der Verbreitung der ehrverletzenden Äußerungen im Internet annehmen können.